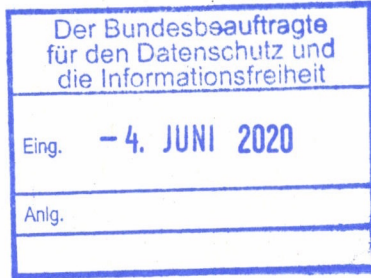


██████████, Syndikusanwalt, Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin, Tel. ██████████, Fax +██████████

Verwaltungsgericht Köln

13. Kammer

Per Fax



15.5.2020

Betr. Stellungnahme der Klägerin zum Beiladungsantrag im Verfahren 13 K 1189/20, hier: Stellungnahme der Beizuladenden

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesrepublik Deutschland ./ Bundesrepublik Deutschland

Az. 13 K 1189/20

bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Schriftsatz der Klägerin vom 4.4.2020 und nehme hierzu unter Aufrechterhaltung des Beiladungsantrags vom 27.4.2020 wie folgt Stellung. Vorbehaltlich einiger Missverständnisse stützen Teile der Ausführungen der Klägerin gerade die Notwendigkeit einer Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO.

I. Einwirkung auf rechtliche Interessen der Beizuladenden

Überwiegend gehen die Ausführungen allerdings an der Sache vorbei und/oder arbeiten mit falschen Annahmen. So benennt die Klägerin die Voraussetzungen einer Beiladung zwar zunächst korrekt, wenn auch unvollständig, subsumiert dann aber grob fehlerhaft. Richtig ist mit dem auch von der Klägerin angeführten BVerwG (Urteil vom 16.9.1981 – 8 C 1.81, BVerwGE 64, 67), dass die Möglichkeit, die Entscheidung könne auf „*rechtliche Interessen*“ der Beizuladenden einwirken, eine Beiladung rechtfertigt. Da die Klägerin jedoch sogleich undeutlich und widersprüchlich wird („*Auswirkungen auf die Interessensphäre genügen nicht*“), nochmals mit den Worten des BVerwG:

„Die Zulässigkeit einer Beiladung setzt nämlich nicht voraus, daß der Dritte durch die Entscheidung tatsächlich in seinen Rechten berührt wird. Vielmehr reicht aus, wenn im Zeitpunkt der Beiladung die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung auf rechtliche Interessen des Beizuladenden einwirken kann (vgl. Urteil vom 23. August 1974 a.a.O. S. 9 f.). Es genügt mithin, daß sich eine Rechtsposition des Beizuladenden durch das Unterliegen einer der Parteien verbessern oder verschlechtern könnte, und dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Rechtsposition durch öffentliches oder bürgerliches Recht begründet wird.“

Vereinsregister Nr: VR 30468 B, **Umsatzsteuernummer:** DE278022128 **Registergericht:** Amtsgericht Charlottenburg, **IBAN:**DE36 4306 0967 1173 8932 00, **BIC:** GENODEM1GLS

(BVerwG, Urteil vom 16.9.1981 – 8 C 1.81, BVerwGE 64, 67)

Sodann subsumiert die Klägerin nicht die mögliche Einwirkung auf die freilich betroffenen, öffentlich- oder bürgerlich-rechtlich begründeten Interessen der Beizuladenden, sondern führt in der Luft hängend aus:

„Wenn IFG-Anträge nicht mehr anonymisiert gestellt werden können, ergeben sich hieraus in keiner Weise Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Antragstellung nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Rechtslage bleibt demnach für die Öffentlichkeit (sic!) unverändert. Es ändern sich vielmehr nur die tatsächlichen (sic!) Rahmenbedingungen für die Antragstellung. Dies reicht nicht aus, um ein rechtliches Interesse der Antragstellerin zu begründen, die selber nur ihre Plattform für IFG-Anträge Dritter zur Verfügung stellt.“

Hier verkennt die Klägerin zum einen den Maßstab, der nicht die Rechtslage für die Öffentlichkeit ist, zum anderen auch die offenkundigen rechtlichen Implikationen der Erfordernisse zulässiger IFG-Anträge. Es geht schon nicht darum, ob IFG-Anträge weiterhin „anonymisiert gestellt werden können“ (Hervorh. durch Verf.), sondern darum, ob die Klägerin gemäß der Anordnung der Beklagten rechtlich verpflichtet ist, über die Plattform der Beizuladenden mittels der uU pseudonymen E-Mail-Adresse gestellte IFG-Anträge ohne weitergehende Identifikation zu beantworten. Abhängig von der Entscheidung bleibt die Rechtslage daher weder für die Öffentlichkeit, um deren Interessen es hier jedoch nicht geht, noch für die Beizuladende unverändert, was vollständige und zulässige IFG-Anträge gegenüber der Klägerin angeht. Nochmals (vgl. bereits S. 2 der Antragschrift): Die Beizuladende fungiert bei IFG-Anträgen über die von ihr betriebene Plattform als zur Versendung und Entgegennahme der Nachrichten vollmächtige Person und Telekommunikationsanbieter (vgl. Ziffer 2.1. der Nutzungsbedingungen, bereits vorgelegt als Anlage BG 1). Entsprechend führt auch die Klägerin aus:

Das BMI akzeptiert [...] nicht, dass IFG-Antragsteller einen Vertreter ohne nachgewiesene Vertretungsmacht wie die Internetplattform Frag-den-Staat.de (FdS) in die Kommunikation zwischen sich und dem BMI einbeziehen. [...] In der Nachfrage nach einer individuellen Anschrift ist damit auch zugleich konkludent die Zurückweisung der Einschaltung von FdS als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder Empfangsboten analog 174 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu sehen.“

Wie kann die Klägerin vertreten, in der Zurückweisung der Beantwortung der IFG-Anträge über die Plattform der Beizuladenden werde die Beizuladende als Vertreterin ohne Vertretungsmacht abgelehnt, ihr also die rechtliche Befugnis zur Abwicklung der IFG-Anfragen absprechen und gleichzeitig behaupten, es liege keine potenzielle Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden vor? Das ergibt keinen Sinn.

Zumal es auf der Hand liegt, dass die Beizuladende auch den über die Registrierung auf der Plattform begründeten Nutzungsvertrag mit dem IFG-Antragsteller nicht erfüllen kann, wenn die Klägerin sich – trotz Anordnung des Beklagten – weigert, über die Plattform der Beizuladenden gestellte IFG-Anträge zu beantworten. Allein das betrifft die Beizuladende maßgeblich in ihren rechtlichen Interessen und wirkt sich zudem maßgeblich auf das den Nutzer*innen

zugesicherte Serviceangebot der Beizuladenden (vgl. Ziffer 2.1. der Nutzungsbedingungen, Anlage BG 1, bereits vorgelegt) aus (hierzu bereits ausführlich in der Antragschrift, S. 3 f.).

Soweit die Klägerin ausführt, das Klageverfahren diene der „*Klärung der Grundsatzfrage, ob pseudonyme Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz zulässig sind*“, erweist sich entsprechend auch hierin die Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Klägerin sich hier erneut selbst widerspricht. So führt sie auf S. 2 ihrer Stellungnahme aus, es gehe darum, ob IFG-Anträge auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes **anonymisiert** gestellt werden können. Wie bereits dargelegt, stellt die Beizuladende ihre IFG-Anfrageplattform Nutzer*innen gemäß den gesetzlichen Anforderungen auf pseudonymer Basis zur Verfügung (vgl. Ziffer 3.2. der Nutzungsbedingungen, hierzu ausführlich bereits S. 1 ff. der Antragschrift). Daher wird mit der Entscheidung, ob die Klägerin bei IFG-Anträgen über die Plattform eine Postanschrift zum Zwecke der Identifikation der Antragstellerin und Bescheidung des Antrags außerhalb der Plattform verlangen darf, unweigerlich gleichzeitig eine Aussage nicht nur über die Bevollmächtigungs-Konstruktion, sondern auch über die pseudonyme Ausgestaltung der Plattform getroffen.

Hinsichtlich beider Aspekte gilt, dass die Klägerin falsch informiert ist, wenn sie behauptet, die Beizuladende habe „*einseitig die Rechtsmacht [...], die Nutzungsbedingungen aufzustellen*“ und dass „*[i]n diese Rechtsmacht [...] durch das Klageverfahren nicht eingegriffen [wird]*“. Ziffer 5.1 der Nutzungsbedingungen regelt: „*Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.*“ (Hervorh. durch Verf.), **Anlage BG 2**. Die Beizuladende ist also auch rechtlich nicht ohne Weiteres in der Lage, bestehende Nutzungsverträge für IFG-Anfragen entsprechend anzupassen. Dies würde auch freilich nicht nur einen Nutzungsvertrag, sondern die Nutzungsverträge aller Nutzer*innen betreffen, die über die Plattform IFG-Anfragen gegenüber der Klägerin stellen. Selbst wenn sie hierzu aber rechtlich in der Lage wäre, könnte, und so ja auch die Argumentation der Klägerin, die Entscheidung ggf. eine Änderung der vertraglichen Bedingungen der Plattform-Nutzung erfordern. Daher wirkt sich die Entscheidung im Gerichtsverfahren unweigerlich auf die Beigeladene aus.

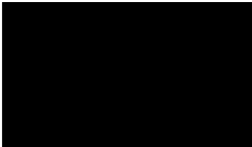
Nun, da die Fehlannahmen der Klägerin korrigiert sind, dürfte daher wohl auch sie von der möglichen Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden in Abhängigkeit von dem Ausgang des Rechtsstreits ausgehen.


II. Prozessökonomie

Durch das Schreiben der Klägerin hat sich zudem der Eindruck weiter verfestigt, dass die Klägerin wohl nicht ganz genau weiß, worüber sie mit Blick auf die tatsächlichen und rechtlichen Erfordernisse der Antragsstellung nach IFG (anonyme/pseudonyme Antragsstellung), insbesondere über die Plattform der Beizuladenden (Konzept der Bevollmächtigung, Abänderbarkeit der Nutzungsbedingungen, telekommunikationsrechtliche Pflichten der Beizuladenden), spricht. Im Gegenteil zeigen ihre in sich widersprüchlichen sowie von Fehlverständnis, Ungenauigkeit und Ablehnung der Beizuladenden und ihrer IFG-Plattform geprägten Ausführungen recht deutlich, dass eine Beiladung aus Gründen der Prozessökonomie im Sinne der vernünftigen Sachaufklärung unumgänglich ist.

III. Ergebnis

Dem Antrag auf Beiladung ist daher stattzugeben.



 (Syndikusanwalt), 15.5.2020

Anlage BG 2: Nutzungsbedingungen Plattform FragDenStaat – „E-Mail-Dienst“ (Auszug)

6. Änderungsvorbehalt

6.1– Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.

6.2– Änderungen der Nutzungsbedingungen werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform (beispielsweise durch eine E-Mail an info@fragdenstaat.de) widersprechen oder Ihren Account innerhalb dieser Frist löschen. Darüber hinaus richtet sich die materielle Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Fassungen dieser Nutzungsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB.

15.05.20 18:59:12

Seite 5 von 5

5

Anlage BG 2: Nutzungsbedingungen Plattform FragenStaat - „E-Mail-Dienst“ (Auszug)

6. Änderungsvorbehalt

6.1 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.

6.2 Änderungen der Nutzungsbedingungen werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform (beispielsweise durch eine E-Mail an info@fragenstaat.de) widersprechen oder Ihren Account innerhalb dieser Frist löschen. ~~Darüber hinaus richtet sich die materielle Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Fassungen dieser Nutzungsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB.~~

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel : 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-■■■

Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Datum: 27.05.2020

— Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland

—
wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt.

Auf Anordnung:

■■■■■
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig)

Anlage BG 2: Nutzungsbedingungen Plattform 'FragDenStaat' („E-Mail-Dienst (Auszug)

6. Änderungsvorbehalt

6.1 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.

6.2 Änderungen der Nutzungsbedingungen werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform (beispielsweise durch eine E-Mail an info@fragdenstaat.de) widersprechen oder Ihren Account innerhalb dieser Frist löschen. Darüber hinaus richtet sich die materielle Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Fassungen dieser Nutzungsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	- 3. JUNI 2020
Anig.	

15.05.20 18:59:12

Seite 1 von 5

██████████, Syndikusanwalt, Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109,
10179 Berlin, Tel. ██████████, Fax ██████████

Verwaltungsgericht Köln

15.5.2020

13. Kammer

Per Fax

Betr. Stellungnahme der Klägerin zum Beiladungsantrag im Verfahren 13 K 1189/20, hier: Stellungnahme der Beizuladenden

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesrepublik Deutschland ./ Bundesrepublik Deutschland**Az. 13 K 1189/20**

bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Schriftsatz der Klägerin vom 4.4.2020 und nehme hierzu unter Aufrechterhaltung des Beiladungsantrags vom 27.4.2020 wie folgt Stellung. Vorbehaltlich einiger Missverständnisse stützen Teile der Ausführungen der Klägerin gerade die Notwendigkeit einer Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO.

I. Einwirkung auf rechtliche Interessen der Beizuladenden

Überwiegend gehen die Ausführungen allerdings an der Sache vorbei und/oder arbeiten mit falschen Annahmen. So benennt die Klägerin die Voraussetzungen einer Beiladung zwar zunächst korrekt, wenn auch unvollständig, subsumiert dann aber grob fehlerhaft. Richtig ist mit dem auch von der Klägerin angeführten BVerwG (Urteil vom 16.9.1981 – 8 C 1.81, BVerwGE 64, 67), dass die Möglichkeit, die Entscheidung könne auf „*rechtliche Interessen*“ der Beizuladenden einwirken, eine Beiladung rechtfertigt. Da die Klägerin jedoch sogleich undeutlich und widersprüchlich wird („*Auswirkungen auf die Interessensphäre genügen nicht*“), nochmals mit den Worten des BVerwG:

„Die Zulässigkeit einer Beiladung setzt nämlich nicht voraus, daß der Dritte durch die Entscheidung tatsächlich in seinen Rechten berührt wird. Vielmehr reicht aus, wenn im Zeitpunkt der Beiladung die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung auf rechtliche Interessen des Beizuladenden einwirken kann (vgl. Urteil vom 23. August 1974 a.a.O. S. 9 f.). Es genügt mithin, daß sich eine Rechtsposition des Beizuladenden durch das Unterliegen einer der Parteien verbessern oder verschlechtern könnte, und dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Rechtsposition durch öffentliches oder bürgerliches Recht begründet wird.“

Vereinsregister Nr: VR 30468 B, **Umsatzsteuernummer:** DE278022128 **Registergericht:** Amtsgericht Charlottenburg, **IBAN:**DE36 4306 0967 1173 8932 00, **BIC:** GENODEM1GLS

15.05.20 18:59:12

Seite 2 von 5

2

(BVerwG, Urteil vom 16.9.1981 – 8 C 1.81, BVerwGE 64, 67)

Sodann subsumiert die Klägerin nicht die mögliche Einwirkung auf die freilich betroffenen, öffentlich- oder bürgerlich-rechtlich begründeten Interessen der Beizuladenden, sondern führt in der Luft hängend aus:

„Wenn IFG-Anträge nicht mehr anonymisiert gestellt werden können, ergeben sich hieraus in keiner Weise Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Antragstellung nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Rechtslage bleibt demnach für die Öffentlichkeit (sic!) unverändert. Es ändern sich vielmehr nur die tatsächlichen (sic!) Rahmenbedingungen für die Antragstellung. Dies reicht nicht aus, um ein rechtliches Interesse der Antragstellerin zu begründen, die selber nur ihre Plattform für IFG-Anträge Dritter zur Verfügung stellt.“

Hier verkennt die Klägerin zum einen den Maßstab, der nicht die Rechtslage für die Öffentlichkeit ist, zum anderen auch die offenkundigen rechtlichen Implikationen der Erfordernisse zulässiger IFG-Anträge. Es geht schon nicht darum, ob IFG-Anträge *weiterhin „anonymisiert gestellt werden können“* (Hervorh. durch Verf.), sondern darum, ob die Klägerin gemäß der Anordnung der Beklagten rechtlich verpflichtet ist, über die Plattform der Beizuladenden mittels der uU pseudonymen E-Mail-Adresse gestellte IFG-Anträge ohne weitergehende Identifikation zu beantworten. Abhängig von der Entscheidung bleibt die Rechtslage daher weder für die Öffentlichkeit, um deren Interessen es hier jedoch nicht geht, noch für die Beizuladende unverändert, was vollständige und zulässige IFG-Anträge gegenüber der Klägerin anbelangt. Nochmals (vgl. bereits S. 2 der Antragschrift): Die Beizuladende fungiert bei IFG-Anträgen über die von ihr betriebene Plattform als zur Versendung und Entgegennahme der Nachrichten bevollmächtigte Person und Telekommunikationsanbieter (vgl. Ziffer 2.1. der Nutzungsbedingungen, bereits vorgelegt als Anlage BG 1). Entsprechend führt auch die Klägerin aus:

Das BMI akzeptiert [...] nicht, dass IFG-Antragsteller einen Vertreter ohne nachgewiesene Vertretungsmacht wie die Internetplattform Frag-den-Staat.de (FdS) in die Kommunikation zwischen sich und dem BMI einbeziehen. [...] In der Nachfrage nach einer individuellen Anschrift ist damit auch zugleich konkludent die Zurückweisung der Einschaltung von FdS als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder Empfangsboten analog 174 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu sehen.“

Wie kann die Klägerin vertreten, in der Zurückweisung der Beantwortung der IFG-Anträge über die Plattform der Beizuladenden werde die Beizuladende als Vertreterin ohne Vertretungsmacht abgelehnt, ihr also die rechtliche Befugnis zur Abwicklung der IFG-Anfragen absprechen und gleichzeitig behaupten, es liege keine potenzielle Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden vor? Das ergibt keinen Sinn.

Zumal es auf der Hand liegt, dass die Beizuladende auch den über die Registrierung auf der Plattform begründeten Nutzungsvertrag mit dem IFG-Antragsteller nicht erfüllen kann, wenn die Klägerin sich, trotz Anordnung des Beklagten, weigert, über die Plattform der Beizuladenden die IFG-Anträge zu beantworten. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Interessen der Beizuladenden, sondern auch im Hinblick auf die Interessen der Klägerin zu bejahen, da die Beizuladende durch die Anordnung des Beklagten in der Lage ist, die Interessen der Klägerin zu befriedigen und sich zudem unabhängig bei das von Nutzen zu ziehen.

zugesicherte Serviceangebot der Beizuladenden (vgl. Ziffer 2.1. der Nutzungsbedingungen, Anlage BG 1, bereits vorgelegt) aus (hierzu bereits ausführlich in der Antragschrift, S. 3 f.).

Soweit die Klägerin ausführt, das Klageverfahren diene der „Klärung der Grundsatzfrage, ob pseudonyme Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz zulässig sind“, erweist sich entsprechend auch hierin die Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Klägerin sich hier erneut selbst widerspricht. So führt sie auf S. 2 ihrer Stellungnahme aus, es gehe darum, ob IFG-Anträge auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes anonymisiert gestellt werden können. Wie bereits dargelegt, stellt die Beizuladende ihre IFG-Anfragenplattform Nutzer*innen gemäß den gesetzlichen Anforderungen auf pseudonymer Basis zur Verfügung (vgl. Ziffer 3.2. der Nutzungsbedingungen, hierzu ausführlich bereits S. 1 ff. der Antragschrift). Daher wird mit der Entscheidung, ob die Klägerin IFG-Anträge auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes stellen darf, nicht nur gleichzeitig eine Aussage nicht nur über die Bevollmächtigungs-Konstruktion, sondern auch über die pseudonyme Ausgestaltung der Plattform getroffen.

Hinsichtlich beider Aspekte gilt, dass die Klägerin falsch informiert ist, wenn sie behauptet, die Beizuladende habe „Platz für die Rechtsstreit (...) die Nutzungsbedingungen aufzustellen“.

Die Beizuladende ist also auch rechtlich nicht ohne weiteres in der Lage, bestehende Nutzungsverträge für IFG-Anfragen entsprechend anzupassen. Dies würde auch freilich nicht nur einen Nutzungsvertrag, sondern die Nutzungsverträge aller Nutzer*innen betreffen, die über die Plattform verfügen. Klärung, auf welche Weise die Beizuladende über die Klägerin, die Entscheidung ggf. eine Änderung der vertraglichen Bedingungen der Plattform-Nutzung erfordert. Daher

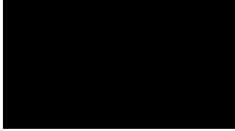
Nun, da die Fehlannahmen der Klägerin korrigiert sind, dürfte daher wohl auch sie von der möglichen Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Beizuladenden in Abhängigkeit von dem Ausgang des Rechtsstreits ausgehen.


II. Prozessökonomie

Durch das Schreiben der Klägerin hat sich zudem der Eindruck weiter verfestigt, dass die Klägerin wohl nicht ganz genau weiß, worüber sie mit Blick auf die tatsächlichen und rechtlichen Erfordernisse der Antragsstellung nach IFG (anonyme/pseudonyme Antragstellung), insbesondere über die Plattform der Beizuladenden (Konzept der Bevollmächtigung, Abänderbarkeit der Nutzungsbedingungen, telekommunikationsrechtliche Pflichten der Beizuladenden), spricht. Im Gegenteil zeigen ihre in sich widersprüchlichen sowie von Fehlverständnis, Ungenauigkeit und Ablehnung der Beizuladenden und ihrer IFG-Plattform geprägten Ausführungen recht deutlich, dass eine Beiladung aus Gründen der Prozessökonomie im Sinne der vernünftigen Sachaufklärung unumgänglich ist.

III. Ergebnis

Dem Antrag auf Beiladung ist daher stattzugeben.



 (Syndikusanwalt), 15.5.2020

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:
13 K 1189/20
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel : 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-
Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Datum: 27.05.2020


— Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland

—
wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt.

Auf Anordnung:


VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig)